Büro des Vorsitzenden des Föderationsrats

Beitrag von „Arnar Sveinsson“ vom 11. Juli 2017, 23:16

Wollte der Freistaat gegen eines der beiden Gesetze etwa Widerspruch einlegen? Dann hätten Sie Herr Odinsson dies Herrn Kiribati, welcher derzeit dem Föderationsrat vorsitzt signalisieren müssen. Dann hätte dieser einen Beschlusss des Rats herbeiführen können. Wenn dies aber nicht der Fall gewesen sein sollte, hat sich meines Erachtens nach das Verfahren des Verstreichenlassens der Frist nach Artikel 43 als die unkomplizierteste Lösung bewährt.